

GESCHÄFTSORDNUNG

der Arbeitsgemeinschaft „Mediation“ im Deutschen Anwaltverein

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Mediation im Deutschen Anwaltverein“.

~~(2) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist der Sitz des Deutschen Anwaltvereins.~~

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die Arbeitsgemeinschaft „Mediation“ fördert als unselbstständiges Organ des DAV zu seiner zur Unterstützung ~~des Deutschen Anwaltvereins~~ und im Einvernehmen mit dem DAV die sich aus der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit ergebenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Bereich Mediation tätigen **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- Diskussion und Information über berufspolitische Fragestellungen und Entwicklungen,
- die Einflussnahme auf die Meinungsbildung und auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der berufspolitischen Fragestellungen,
- **Diskussion und Information über mediationsrechtliche Fragestellungen und Entwicklungen,**
- Förderung ~~der Fortbildung und~~ der Kommunikation der Mitglieder untereinander,
- die gemeinschaftliche Werbung für die im Bereich Mediation tätigen Rechtsanwälte,
- **Aus- und Fortbildung insbesondere auf dem Gebiet der Mediation,**
- **Nachwuchsarbeit mit Studierenden und Referendaren/Referendarinnen.**

Zu diesen Zwecken ~~In Erfüllung dieser Aufgaben~~ kann sie mit entsprechenden in- und ausländischen Stellen ~~anderen nationalen und internationalen~~ und Vereinigungen **Verbindung Kontakt** aufnehmen und pflegen.

(2) Die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Mitglieder sollen der Öffentlichkeit mitgeteilt werden, ~~insbesondere den mit der einschlägigen Gesetzgebung befassten Organen und den ausführenden Institutionen.~~ Presseerklärungen werden nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten / **der Präsidentin** des Deutschen Anwaltvereins abgegeben.

- (3) Der/die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Die Arbeitsgemeinschaft vertritt den DAV im Rahmen der vorstehenden Aufgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft können alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden, die Mitglied des Deutschen Anwaltvereins oder eines dem Deutschen Anwaltverein angeschlossenen örtlichen Anwaltsvereins sind und deren berufliches Interesse sich besonders auf die Mediation richtet.
- (2) Persönlichkeiten, die sich um die Mediation verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; ein Arbeitsgemeinschaftsbeitrag ~~Vereinsbeitrag~~ wird von ihnen nicht erhoben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. durch Tod,
 2. durch Austritt,
 3. durch Verlust der Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt,
 4. durch Verlust der Mitgliedschaft im DAV oder einem dem DAV angeschlossenen örtlichen Anwaltverein,
 5. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss ausgesprochen werden.
- (3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag sechs Monate nach Fälligkeit und zweimaliger Mahnung durch die Buchhaltung noch nicht gezahlt hat.
- (4) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Geschäftsordnung, ~~oder~~ die Interessen der Arbeitsgemeinschaft **oder die in der Satzung des Deutschen Anwaltvereins niedergelegten Ziele** verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung des Geschäftsführenden Ausschusses ist dem Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Geschäftsführenden Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Geschäftsführenden Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Geschäftsführenden Ausschuss eingelegt werden. Über die fristgerecht eingelegte Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

1. der Geschäftsführende Ausschuss
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Organe

- (1) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss geführt. Dieser setzt sich aus bis zu 10 Mitgliedern und **einer/einem** vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins **im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft** zu benennenden **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, die/der** Mitglied in einem dem ~~des~~ Deutschen Anwaltverein **angeschlossenen Anwaltverein oder im Deutschen Anwaltverein** ist zusammen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sollen folgende Fachrichtungen vertreten: Familienrecht, Wirtschaftsrecht, Baurecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht. Es ist eine angemessene Vertretung beider Geschlechter anzustreben. Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte **die/den** Vorsitzende/n und **deren/dessen** Stellvertreter/innen. Im Übrigen verteilt der Geschäftsführende Ausschuss die einzelnen Aufgaben unter sich. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses vertreten die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieser einzelnen Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zusammen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der **abgegebenen Stimmen anwesenden Mitglieder**. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von 2/3 der **abgegebenen Stimmen anwesenden Mitglieder**. **Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen**.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfache Mitteilung an die Mitglieder. **Eine Einladung gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte der Arbeitsgemeinschaft bekannte Kontaktadresse (postalisch oder elektronisch) versandt wurde. Die Bekanntgabe im Anwaltsblatt genügt**. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Ausschuss **in Textform schriftlich** vorliegen und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden. Der Geschäftsführende Ausschuss hat die weiteren Anträge zur Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform (auch E-Mail oder Newsletter) mitzuteilen, **wobei das Datum der Absendung maßgeblich ist**.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Ausschuss in gleicher Weise einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
- (5) Der Geschäftsführende Ausschuss kann beschließen, die Mitgliederversammlung vollständig virtuell durchzuführen oder es den Mitgliedern zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (teilweise virtuelle Mitgliederversammlung). Wird ein virtuelles Format beschlossen, ist dies in der Einladung bekannt zu geben.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Geschäftsführenden Ausschusses sowie die Beschlussfassung über
 1. die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses
 2. die Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1, S. 2, 2. Halbsatz und S. 3 genannten Mitglieder

3. die Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
4. die vom Geschäftsführenden Ausschuss vorgeschlagene Höhe des **Arbeitsgemeinschaftsbeitrages Mitgliedsbeitrages**
5. die Änderung der Geschäftsordnung
6. die Berufung gegen einen Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft
7. die Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
- ~~8. die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft~~
9. die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigen und auch pauschalisierend festgesetzt werden kann.

Die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums des DAV, die Änderung der Geschäftsordnung der Zustimmung des Vorstands des DAV.

§ 7 Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der er gewählt worden ist, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die einen neuen Geschäftsführenden Ausschuss gewählt hat. **Wiederwahlen sind möglich.**
- ~~(2) — Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Beitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des **Arbeitsgemeinschaftsbeitrages Mitgliedsbeitrages**, dessen **Ermäßigung für bestimmte Mitgliedergruppen** und evtl. Umlagen. Ein einmal festgesetzter Beitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus einzuzahlen. Tritt ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nach dem 1. Juli eines Jahres bei, so halbiert sich der **Mitgliedsbeitrag** für dieses Jahr.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag, insbesondere im Falle wirtschaftlicher Not, für eine bestimmte Zeit Beiträge ganz oder zum Teil erlassen.

§ 9 Budget

Dem Geschäftsführenden Ausschuss steht für die Zwecke der Arbeitsgemeinschaft ein Teilbudget des DAV zur Verfügung. Dieses hängt vom Umfang der vom DAV vereinnahmten Beiträge der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, von den der Arbeitsgemeinschaft zuzuordnenden sonstigen Einnahmen und der Höhe der der Arbeitsgemeinschaft zuzuordnenden Ausgaben ab.

§ 10 9 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

~~Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 25 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.~~

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch den Vorstand des DAV erfolgen.

| Stand: ~~Mai 2024~~5. November 2021